

Vertrag

über die Förderung der Einrichtung und Tätigkeit eines regionalen Arbeitskreises im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020

zwischen dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, vertreten durch Ministerialdirigent Gerhard Segmiller, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart

und dem

Stadt- oder Landkreis n. n.

Vorbemerkung

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (Referat 46 – Europäischer Sozialfonds) ist Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020. Die Umsetzung des ESF erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013, des anwendbaren Rechts und der nationalen Förderfähigkeitsregelungen, sowie gemäß der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen und dem Operationellen Programm „Chancen fördern“ im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderabwicklung obliegt der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) als zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde.

Durch die Einrichtung und Tätigkeit eines regionalen Arbeitskreises auf der Ebene der Stadt- und Landkreise sollen in einem wesentlichen Teil des Förderbereichs des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die regionalen Arbeitsmarktakeure und potentiellen Kofinanzierungspartner einbezogen und die Effizienz und Wirksamkeit der Fördermaßnahmen erhöht werden.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit der Förderperioden 2000-2006 und 2007-2013 soll fortgesetzt werden.

§ 1

Rechtsnatur und Aufgaben

1. Der regionale Arbeitskreis ist ein Fachgremium von Arbeitsmarktakeuren auf der Ebene der Stadt- und Landkreise. Weder der regionale Arbeitskreis noch der Stadt- oder Landkreis sind zwischengeschaltete Stellen der Verwaltungsbehörde.
2. Dem regionalen Arbeitskreis obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung und Veröffentlichung einer Arbeitsmarktstrategie, ausgerichtet am Operationellen Programm und an der jeweiligen regionalen Bedarfslage
 - b) Inhaltliche Bewertung regionaler Projektanträge hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Arbeitsmarktstrategie des regionalen Arbeitskreises und Erstellung einer Vorschlagsliste gemäß der vom ESF-Begleitausschuss genehmigten Methodik und Kriterien
 - c) Weiterleitung der Vorschlagsliste an die L-Bank
 - d) Ergebnissicherung und inhaltliche Prüfung der Sachberichte, Mitwirkung bei der Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Netzwerkarbeit.

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung, Stimmrecht

1. Mitglieder des regionalen Arbeitskreises sind jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin von

- a) Stadt- oder Landkreis
- b) Agentur für Arbeit
- c) Jobcenter

sowie eine Person/Einrichtung aus den Bereichen

- d) Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte/r
- e) Schulen
- f) Arbeitnehmervertretung / Gewerkschaften
- g) Arbeitgebervertretung / Verbände
- h) Industrie- und Handelskammern (IHK) / Bezirkskammern
- i) Handwerkskammern / Kreishandwerkerschaften
- j) Freie Wohlfahrtspflege
- k) Berufliche Fort- und Weiterbildung
- l) Außerschulische Jugendbildung.

Die Mitglieder d) – l) werden von repräsentativen Partnern in transparenten Verfahren entsandt. Hilfsweise beruft der Stadt- oder Landkreis die Mitglieder aus den genannten Bereichen nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern ist zu achten.

2. Vorsitz und Geschäftsführung des regionalen Arbeitskreises obliegen dem Stadt- oder Landkreis.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gegebenenfalls setzen sich die Mitglieder bei der Stimmrechtsausübung mit anderen Einrichtungen ins Benehmen.
4. An den Sitzungen des regionalen Arbeitskreises können weitere Personen oder Einrichtungen in beratender Funktion ohne Stimmberechtigung teilnehmen (z.B. Mitglieder der Örtlichen Beiräte nach § 18 d SGB II, LEADER-Aktionsgruppen, RegioWIN-Akteure, Naturschutzorganisationen etc.).

§ 3

Zusammenschluss mehrerer regionaler Arbeitskreise

1. Der Stadt- oder Landkreis kann mit bis zu zwei weiteren Stadt- oder Landkreisen einen gemeinsamen regionalen Arbeitskreis bilden.
2. Für den Stadtkreis Baden-Baden und den Landkreis Rastatt besteht aufgrund der regionalen Besonderheiten eine Verpflichtung zur Bildung eines gemeinsamen regionalen Arbeitskreises mit einem gemeinsamen Mittelkontingent.
3. Die beteiligten Stadt- oder Landkreise regeln Vorsitz, Geschäftsführung, Berufung der Mitglieder und die wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Vereinbarung.
4. Bei einem Zusammenschluss erhöht sich die Anzahl der Mitglieder gemäß § 2 Nr. 1 a), b) und c) entsprechend der Anzahl der örtlich zuständigen Stellen. Die Anzahl der Mitglieder gemäß § 2 Nr. 1 d) - l) erhöht sich nicht.
5. Bei einem Zusammenschluss ist für den maximalen Zuschuss gemäß § 6 nur der höhere Betrag maßgeblich.

§ 4

Grundsätze der Arbeitsweise des regionalen Arbeitskreises

1. Mitglieder des regionalen Arbeitskreises, die zugleich Projektantragsteller sind, sind von der Bewertung und Abstimmung über ihre Projektanträge ausgeschlossen (Befangenheit).
2. Der regionale Arbeitskreis erhält grundsätzlich keine personenbezogenen Daten. Gegebenenfalls sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.
3. Bei seiner Arbeit berücksichtigt der regionale Arbeitskreis insbesondere die Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit.

4. Der regionale Arbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben und entscheidet über alle Fragen grundsätzlich in eigener Zuständigkeit.
5. Bei Streitigkeiten oder Fragen von wesentlicher Bedeutung ist die Weisung der L-Bank oder der Verwaltungsbehörde einzuholen.

§ 5

Mittelkontingent

1. Dem regionalen Arbeitskreis steht vorbehaltlich § 7 ein Mittelkontingent gemäß der Anlage zu diesem Vertrag zu.
2. Das Mittelkontingent soll über den Zeitraum der gesamten Förderperiode 2014-2020 betrachtet gemäß der Aufteilung nach spezifischen Zielen zugeteilt werden.
3. Für das jeweilige Kalenderjahr nicht zugeteilte Mittel können grundsätzlich nicht in nachfolgende Kalenderjahre übertragen werden.
4. Projektlaufzeiten von ein bis zwei Jahren sind möglich. Die Mittelzuteilung pro Kalenderjahr kann dabei frei gewählt werden.

§ 6

Zuschuss, Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten, Prüfungen

1. Für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Aufgaben erhält der Stadt- oder Landkreis einen maximalen Zuschuss pro Kalenderjahr aus Mitteln des ESF der Förderperiode 2014-2020 gemäß der Anlage zu diesem Vertrag. Die Mitglieder des Arbeitskreises oder sonstige Dritte erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Entschädigung.
2. Förderfähig sind nur direkte Personalkosten. Der Kofinanzierungssatz beträgt 50 %. Der Stadt- oder Landkreis hat die für die Aufgabenerfüllung notwendigen direkten Personalkosten in mindestens doppelter Höhe des ESF-Zuschusses und die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Ausgaben nachzuweisen.

3. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist ein Sachbericht beizufügen, der über die inhaltliche Arbeit des Arbeitskreises informiert.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jährlich auf Anforderung rückwirkend für das Vorjahr für die in der Berichtszeit angefallenen Ausgaben. Zahlungsanforderungen und Nachweise gemäß Ziff. 2 und 3 sind grundsätzlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres bei der L-Bank einzureichen. Die L-Bank ist für die Prüfung der Nachweise und die Auszahlung zuständig.
5. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof sowie deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die rechtmäßige Verwendung des Zuschusses zu prüfen.
6. Alle wesentlichen Dokumente sind beim Stadt- oder Landkreis aufzubewahren bis zur Erteilung der Zustimmung zur Vernichtung durch die Verwaltungsbehörde, voraussichtlich mindestens bis zum 31.12.2027.

§ 7

Einseitige Bestimmungen, Arbeitsanweisungen, Vertragsänderungen

1. Der Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, den Vertrag durch einseitige Bestimmungen zu konkretisieren, zu ergänzen oder zu ändern, um ihrer Verantwortungs- und Steuerungsfunktion bei der ESF-Umsetzung nachzukommen. Auf die berechtigten Belange des Stadt- und Landkreises und der Mitglieder ist Rücksicht zu nehmen.
2. Die Verwaltungsbehörde wird allgemeine Arbeitsanweisungen und -hilfen zur Verfügung stellen und aktualisieren. Der Stadt- oder Landkreis erkennt diese als verbindlich an.
3. Im Übrigen bedürfen Vertragsänderungen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt für die Förderperiode 2014 bis 2020.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten bis zum 31.03. eines jeden Jahres zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.
3. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
4. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

Stuttgart, den

....., den.....

.....

.....

Gerhard Segmiller

.....

Stadt-/Landkreis.....